

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Mannaz - Dasein erleben. e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 17349 Lindetal OT Leppin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Neubrandenburg unter der laufenden Nummer 10052 eingetragen.
- (4) Der Gerichtsstand des Vereins ist Neubrandenburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die persönlichkeitsfördernde individuelle Bildung und Beratung. Ziel ist das eigenverantwortliche Handeln des Einzelnen. Verwirklicht wird dieser Zweck u.a. durch:
 - die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen, Treffen zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch
 - Ermutigung der Verwirklichung eigener Lebensziele und zum Aufbau stabiler Existenzen und Beziehungen
 - Aufbau und Knüpfung von Beziehungen zu Einrichtungen, Organisationen, Vereinen, Personen mit dem Ziel der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches im Sinn des Zweckes des Vereins.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Honorarleistungen für Zwecke des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen und
 - b. außerordentlichen Mitgliedern (Fördermitglieder)
- (2) Ordentliche Mitglieder haben beratende und beschließende Stimme.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder. Sie fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und erkennt diese verbindlich an.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mindestbeiträge legt die Beitragsordnung fest, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (3) Die Beiträge sind zu Beginn der Mitgliedschaft sowie nach Maßgabe der Beitragsordnung fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur aktiven Mitarbeit im Verein.
- (3) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind an die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres wird bei Austritt des Mitgliedes nicht zurückerstattet.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied, das in erheblichen Maße Ansehen und Interessen des Vereins geschädigt hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet und mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Fall die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat weder Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen noch auf die Erstattung von Beiträgen.

C. Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden per Handzeichen.
- (3) Die Besetzung der Vorstandsposten erfolgt durch die Mitglieder des neu gewählten Vorstandes.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus im Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der eine ordnungsgemäße Wahl des Vorstandes stattfinden muss. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der Amtszeit einen Nachfolger einzusetzen. Scheiden während der Amtszeit der Vorsitzende oder beide Stellvertreter aus, so muss eine Neuwahl innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

- (6) Der Vorstand kann sich eine verbindliche Geschäftsordnung geben, in der u. a. die Verantwortung für die Kooperation zu anderen Netzwerkpartnern geregelt wird.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere Vertreter gemäß §30 BGB ein oder zwei Geschäftsführer bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen. Die Tätigkeiten der Geschäftsführung sind solange keine anderen vertraglichen Vereinbarungen vorliegen ehrenamtliche Leistungen.

§ 11 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist zuständig für die Verwaltung und die Kontrolle des Haushaltes des Vereins.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan im letzten Quartal für das Folgejahr aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen können
 - a. als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b. als außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie findet zu Beginn des ersten Quartals statt.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (5) Anträge zur Satzungsänderung sind bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand mit kurzer schriftlicher Begründung einzureichen.
- (6) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlungen können zu Beginn jeder Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie werden von den anwesenden Mitgliedern bestätigt oder abgelehnt (einfache Stimmenmehrheit.)

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 4/7 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Inhalt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - c. Entlastung des Vorstandes

- d. Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann die Versammlung für 30 Minuten unterbrochen werden, dann erneut zusammentreten und ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (2) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Änderungen des Protokolls müssen innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Verantwortlich ist der jeweils mit einfacher Mehrheit gewählte Versammlungsleiter und Protokollführer.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins Mannaz - Dasein erleben. e.V.“ einberufen ist.
- (2) Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zuzustellen.
- (3) In dem Beschluss über die Auflösung des Vereins sind Festlegungen über den Personenkreis zu treffen, der gemäß § 48 BGB die Liquidation des Vereins durchzuführen hat. Die Aufgaben der Liquidatoren richten sich nach den § 49 ff BGB.
- (4) Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des vorhandenen Vermögens dürfen erst nach vorheriger Abstimmung und Einwilligung mit dem Finanzamt erfolgen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Anstiftung zur Liebe, Schlossweg 3, 17349 Leppin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Greifswald, den 19.12.2004

Geändert - Leppin, den 09.02.2009

Geändert - Leppin, den 11.08.2017

Geändert - Leppin, den 17.04.2018